

Testament und Erbvertrag

Haben Sie schon darüber nachgedacht, wie ihre Angehörigen nach ihrem Tod dastehen? Was passiert mit ihrem Haus, Bankguthaben usw. nach ihrem Tod? Was sagt das Gesetz? Ist eine Anpassung Ihres Testaments/Erbvertrags an die persönlichen Umstände bzw. geändertes rechtliches Umfeld angezeigt? Wie teuer ist ein notarielles Testament? Welche Kosten kommen auf die Angehörigen zu, wenn man kein notarielles Testament verfasst?

Das gesamte Vermögen geht mit dem Tode auf eine oder mehrere Personen, den oder die Erben, über. Liegt kein Testament vor, gilt das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Wenn mehrere Personen erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über Gegenstände der Erbschaft verfügen. Maßgeblich für die gesetzliche Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad. Gesetzlicher Erbe ist auch der Ehegatte. Allerdings erbt der Ehegatte nicht allein, sondern die Kinder und der Ehegatte gemeinsam. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte gleichfalls nicht alleine und ausschließlich. Neben dem Ehegatten erben die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder, also Geschwister, Nichten oder Neffen neben dem Ehegatten. Nur wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Besitzen oder kaufen Eheleute Grundbesitz gemeinsam, erbt also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der überlebende Ehegatte in den meisten Fällen nicht allein. Es entsteht also in der Regel eine Erbengemeinschaft. Der überlebende Ehegatte kann nicht allein über den bisherigen gemeinsamen Besitz verfügen (also nicht allein verkaufen oder beleihen). Dies gilt auch für andere hinterlassene Vermögensgegenstände. Sind z.B. minderjährige Kinder vorhanden, erben diese neben dem überlebenden Ehegatten mit und bilden mit dem überlebenden Ehegatten eine Erbengemeinschaft. Der überlebende Ehegatte kann nicht alleine handeln. Er bedarf zu bestimmten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Familiengerichts; auch kann ferner für bestimmte Rechtsgeschäfte zusätzlich die Bestellung eines gerichtlichen Ergänzungspflegers erforderlich werden. Dies kann zu einer erheblichen Beschwernis führen, z.B. wenn man gerade baut oder einen Kredit für Renovierungsmaßnahmen benötigt.

Durch eine so genannte letztwillige Verfügung, d. h. ein Testament oder einen Erbvertrag, kann man vorstehenden und auch anderen Problemen, die hier nicht aufgezeigt werden sollen, begegnen.

Ist Vermögen im Ausland vorhanden oder ist der Erblasser Ausländer kann sich das Erbrecht auch nach ausländischem Recht richten. In diesen Fällen ist eine besondere Gestaltung erforderlich. Über notwendige Maßnahmen berate ich Sie gerne. Wird der Auslandsbezug bei der Erbregelung nicht erkannt oder falsch behandelt, kann dies schwerwiegende Folgen haben.

Einen Erbvertrag kann man nur beim Notar errichten. Ein Testament kann man sowohl beim Notar als auch privatschriftlich errichten. Die eigene Errichtung eines Testaments, also ohne Notar, birgt jedoch auch Risiken. Mehrdeutige oder unklare Formulierungen oder Begriffe in eigenhändigen Testamenten oder fehlende Regelungen sind häufig anzutreffen.

Für notarielle Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) spricht einiges. Der Vorwurf, derjenige, der das Testament oder den Erbvertrag, errichtet hat, sei nicht geschäftsfähig gewesen, so dass die Verfügungen unwirksam seien, wird durch die notarielle Beurkundung erschwert. Die sichere Verwahrung des notariellen Testaments ist gewährleistet. Ein Verlust oder eine Vernichtung oder eine Fälschung ausgeschlossen. Durch Hinterlegung beim Nachlassgericht bzw. Benachrichtigung der Geburtsstandesämter ist gewährleistet, dass die Urkunde beim Tode des Erblasser aufgefunden und dem Willen des Erblassers Geltung verschafft wird. Ihr letzter Wille wird vom Notar klar und eindeutig in der juristischen Sprache in der Urkunde niedergelegt. Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten einem eigenhändigen Testament im Regelfall vorzuziehen. Denn unter dem Strich zahlen die Angehörigen ohne ein notarielles Testament mehr Gebühren. Ein Erbnachweis in einer öffentlichen Urkunde wird nämlich häufig auch bei Kreditinstituten (Banken), Behörden und Gerichten benötigt. Ein notarielles Testament bzw. ein Erbvertrag sind neben einem vom Nachlassgericht ausgestellten Erbschein solche öffentlichen Urkunden. In den meisten Fällen, wird also kein vom Nachlassgericht zusätzlich ausgestellter Erbschein benötigt, wenn ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorliegt. Ein Erbschein wird vom Nachlassgericht aber nur ausgestellt, wenn der oder die Erben zuvor einen Erbscheinsantrag mit eidesstattlicher Versicherung beurkundet haben. Dieses Verfahren löst zwei Gebühren (Erbscheinsantrag, Erbscheinserteilung) aus, während ein notarielles Testament nur einmal abgerechnet wird.

Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag kann also Kosten und Ärger sparen.

Der Wert für die Gebührenberechnung bestimmt sich nach dem Reinvermögen des Testierenden (Erblassers). Von den vorhandenen Vermögensgegenständen sind die darauf entfallenden Schulden (Verbindlichkeiten) abzuziehen. Mit der Beurkundungsgebühr ist die gesamte Leistung des Notars, also rechtliche Beratung, Entwurfsfertigung und Beurkundung abgegolten!

Bei einem Reinvermögen von z. B. 50.000,00 EUR fällt für die Beurkundung eines Einzeltestaments eine 1,0 Gebühr nach KV-Nr. 21200 in Höhe von 165,00 EUR, und bei Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags bei einem Reinvermögen von z. B. 90.000,00 EUR eine 2,0 Gebühr nach KV-Nr. 21100 in Höhe von 492,00 EUR, an. Hinzu kommen jeweils die Dokumentenpauschalen (z.B. Auslagen für Telefon, Porto, Schreibauslagen, Daten), die Registrierungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Erblasser sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Mit diesem Hinweisblatt können nur einige wenige Hinweise gegeben werden. Auch bei vorhandenen Testamenten bzw. Erbverträgen ist eine Überprüfung im Hinblick auf geänderte persönliche Umstände sowie Änderungen im Zivil- und Steuerrecht empfehlenswert. Ein im Zeitpunkt der Errichtung „richtiges Testament“ kann durch Änderung der persönlichen Umstände oder Gesetzesänderungen überholt werden.

Einen genehmen Besprechungstermin können Sie gerne mit meinem Büro vereinbaren.